

Workshop 1:

1. Öffentlich-rechtlicher Sanierungsvertrag

Vortrag: Herr Grunow (Andrea Versteyl Rechtsanwälte, Berlin)

Diskussion im Workshop:

- § 13 BBodSchG: Sanierungsvertrag statt Anordnung
- Das Instrument des Sanierungsvertrags wird grundsätzlich positiv bewertet
- Vorteile
 - o Verhandlung / Bearbeitung auf „Augenhöhe“
 - o „man holt den Sanierungspflichtigen ab“
 - o Möglichkeiten der flexiblen Gestaltung
 - o Dritte können mit einbezogen werden
 - o Andere „betroffene“ Behörden können bzw. müssen mit einbezogen werden
- Nachteile
 - o Ein höherer Aufwand in Bezug auf die Erstellung eines Sanierungsvertrages im Vergleich zur Anordnung
 - o Verhandlungen mit „Unwilligen“ sind kontraproduktiv

2. Neue Rechtsprechung zum Umweltinformationsgesetz

Vortrag: Herr Dr. Kersandt (Andrea Versteyl Rechtsanwälte, Berlin)

Diskussion im Workshop:

- Begriff der Umweltinformation ist sehr weit
- immer eine Einzelfallentscheidung
- „Betroffene“ sind anzuhören; im Zweifel anhören
- Informationspflichtige Stelle hat Prüfungs- & Beratungsfunktion
- Ablehnungsgründe sind mit dem Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung abzuwägen;
- es gibt nicht nur Anspruch Ja / Nein, auch Teilauskunft (z.B. Schwärzung) ist möglich

Bericht aus Workshop 2: Informationsmanagement im Bodenschutz

Gestützt auf eine zunächst durchgeführte Sammlung und den Austausch von Erfahrungen – positiver Art ("Was läuft gut?") wie negativer Art ("Wo gibt es Probleme? Wo gibt es Verbesserungsbedarf?") – sowie gestützt auf die beiden Eingangsreferate haben die insgesamt 17 Teilnehmenden dieses Workshops vorrangig folgende beiden Themenbereiche diskutiert:

1. wie kann die Kompatibilität an den Schnittstellen zwischen verschiedenen Anwendungssystemen verbessert werden?
2. wie kann der Wissenstransfer über längere Zeiträume und bei Generationenwechsel sichergestellt werden?

Zu 1)

Kompatibilitätsprobleme zwischen verschiedenen Anwendungssystemen wurden von nahezu allen Teilnehmenden als Hindernis für effektives Arbeiten und als häufige arbeitsaufwändige Erschwernis beklagt. Mit Bedauern wurde auch auf Inkompatibilitäten zwischen dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS und dem Niedersächsischen Umweltinformationssystem NUMIS hingewiesen.

Es bestand Einvernehmen, dass es sich bei den häufig auftretenden Kompatibilitätsproblemen nicht allein und nicht in erster Linie um rein technische oder Schnittstellenprobleme handele. Der Bedarf der Nutzer variere je nach deren Fragestellungen und im Laufe der Zeit. Vorrangig vor einer technischen Normierung seien daher vielmehr im Hinblick auf diese veränderlichen Nutzerbedarfe inhaltliche und fachliche Klärungen notwendig. Darauf aufbauend seien dann fachliche Anforderungen zu definieren, Attribute zu entwickeln und in fachtechnische Richtlinien umzusetzen.

Insgesamt sei eine verbundene inhaltliche, technische und organisatorische Lösung erforderlich: fachtechnische Richtlinien und Standards müssten dann dringend auch verbindlich eingeführt werden. Aus größeren Organisationen, in denen so vorgegangen wurde, wurden positive Erfahrungen und Ergebnisse berichtet. Für den Bereich der Altlastinformationssysteme in der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen wurde das Fehlen einer entsprechenden organisatorischen Rahmenvorgabe beklagt: die Vielzahl der unterschiedlichen Systeme, die in den Kommunen zum Einsatz kommen, sei häufig untereinander und mit dem Informationssystem des Landes nicht kompatibel. Diese Zersplitterung führe zu Informationsdefiziten und Arbeiterschwernissen.

Zu 2)

Es bestand Einvernehmen, dass das Kernelement eines jeden Wissenstransfers die ausführliche inhaltliche und fachliche Dokumentation sei. Dies gelte selbstverständlich für Fakten; Defizite seien aber häufig festzustellen bezüglich der Dokumentation von Denkfiguren, die der Interpretation von Fakten zugrunde liegen, oder der Dokumentation von Bewertungen und Entscheidungsgründen. In den heute vorliegenden Dokumentationen seien oftmals die Argumentation und die Begründung, wie man zu der jeweiligen Bewertung gekommen sei, nicht hinreichend nachvollziehbar dargelegt. Im Hinblick auf den Wissenstransfer müsse zukünftig stärker darauf geachtet werden, dass durch die Dokumentation die fachliche Nachvollziehbarkeit von Interpretationen, Bewertungen und Handlungsentscheidungen gewährleistet werde.

Über die Qualitätsanforderungen an die einzelne Dokumentation hinaus sei eine strukturierte Ablage erforderlich (die zwingend auch relevante E-Mails erfassen müsse und Redundanzen möglichst vermeiden sollte). Nur dadurch sei später eine zielführende "Navigation durch den Aktenwust" möglich. Aus einigen größeren Institutionen wurde berichtet, dass dort Arbeitsstandards für die Entwicklung derartiger strukturierter Ablagesysteme in Arbeit seien, teilweise in Zusammenhang mit der Einführung von Dokumentenmanagementsystemen und mit Unterstützung durch Wissensmanagement-Experten.

Der Workshop empfiehlt, diese Thematik weiter zu vertiefen, durch einen Erfahrungsaustausch und insbesondere durch Vorstellung der erwähnten Ansätze und Konzepte.

Schließlich bestand großes Einvernehmen, dass die genannten unverzichtbaren Aspekte der qualifizierten Dokumentation und der (digitalen) strukturierten Ablagesysteme durch personalbezogene und personalwirtschaftliche Maßnahmen begleitet werden sollten, indem neues Personal so rechtzeitig eingestellt wird, dass es noch vor dem endgültigen Ausscheiden des erfahrenen Personals von diesem eingearbeitet werden kann. Die Qualität und der Mehrwert dieses personengebundenen Wissenstransfers könne durch keine technische oder organisatorische Maßnahme ersetzt werden.

Im Verlaufe des Workshops wurde mehrfach positiv hervorgehoben, dass aufgrund der Nutzererfahrungen der hier Anwesenden das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS als vorbildliches Beispiel für ein leistungsfähiges Informationsmanagementsystem gesehen und geschätzt wird.

Zielfragen WS 3

Grundwasserkontamination erkannt – Was nun?

1. Inhaltliche Anforderungen an Detailerkundung Grundwasser

- Gute Planung ist wichtig, aber nicht immer im Detail möglich / DU iterativ in mehreren Schritten / Untersuchungskonzept voranstellen + abstimmen
- Nach der Fragestellung des Einzelfalles ist strategische und methodische Differenzierung erforderlich
- Anforderungen auch während der Untersuchung konkretisieren durch laufende Begleitung / Abstimmung aller Beteiligten
- Konzeptionelles Standortmodell / Profilschnitte / Prozessverständnis
- Dazu auch Daten bei Behörden erfragen, vorhandene Daten auswerten
- Leistungsbeschreibungen müssen aussagekräftig sein
- Auftragsvolumen reicht oft für erforderliche Qualität nicht aus, Anpassung an die Erwartungen / Anforderungen notwendig
- Projektverantwortlicher muss auch gute Ortskenntnis haben
- Grundwasserproben, deren Herkunft unklar ist, liefern meist keine brauchbaren Informationen / sind nicht interpretierbar

2. Rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von Erkundung / Sanierung

- Einvernehmen
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Verbindlichkeitserklärung
- Verfügung / Anordnung

3. Grundlagen / Arbeitshilfen / Normen usw.

- LBEG (2012): GeoBerichte 22 – Ermessensleitende Kriterien bei der Bearbeitung altlastbedingter Grundwassergefahren und –schäden
- LABO : Arbeitshilfe Sickerwasserprognose bei Detailuntersuchungen
- LLUR (2018): Bewertungshilfe für den Eintrag von Schadstoffen aus Altlasten in Oberflächengewässer (Schleswig-Holstein)
- DIN 38402-13 (neuer Entwurf 2018): Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung — Allgemeine Angaben (Gruppe A) — Teil 13: Probenahme aus Grundwasser (A 13)
- BLA-GEO/LAWA (2015): Hydrogeochemische Hintergrundwerte im Grundwasser und ihre Bedeutung für die Wasserwirtschaft
- LAWa (2016): Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser
- LAWa (2006): Anforderungen des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen

WS 3 Grundwasserkontamination erkannt – Was nun?

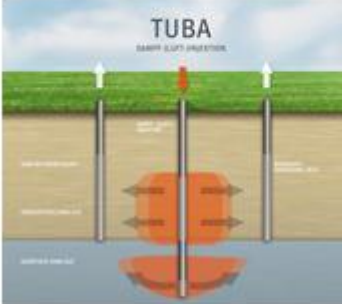
1. Inhaltliche Anforderungen an Detailerkundung Grundwasser

- Gute Planung ist wichtig, aber nicht immer im Detail möglich / DU iterativ in mehreren Schritten / Untersuchungskonzept voranstellen + abstimmen
- Nach der Fragestellung des Einzelfalles ist strategische und methodische Differenzierung erforderlich
- Anforderungen auch während der Untersuchung konkretisieren durch laufende Begleitung / Abstimmung aller Beteiligten
- Konzeptionelles Standortmodell / Profilschnitte / Prozessverständnis


- Dazu auch Daten bei Behörden erfragen, vorhandene Daten auswerten
 - Leistungsbeschreibungen müssen aussagekräftig sein
 - Auftragsvolumen reicht oft für erforderliche Qualität nicht aus, Anpassung an die Erwartungen / Anforderungen notwendig
 - Projektverantwortlicher muss auch gute Ortskenntnis haben
 - Grundwasserproben, deren Herkunft unklar ist, liefern meist keine brauchbaren Informationen / sind nicht interpretierbar
2. Rechtliche Möglichkeiten der Umsetzung von Erkundung / Sanierung
- Einvernehmen
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag
 - Verbindlichkeitserklärung
 - Verfügung / Anordnung
3. Grundlagen / Arbeitshilfen / Normen usw.
- LBEG (2012): GeoBerichte 22 – Ermessensleitende Kriterien bei der Bearbeitung altlastbedingter Grundwassergefahren und –schäden
 - LABO : Arbeitshilfe Sickerwasserprognose bei Detailuntersuchungen
 - LLUR (2018): Bewertungshilfe für den Eintrag von Schadstoffen aus Altlasten in Oberflächengewässer (Schleswig-Holstein)
 - DIN 38402-13 (neuer Entwurf 2018): Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung — Allgemeine Angaben (Gruppe A) — Teil 13: Probenahme aus Grundwasser (A 13)
 - BLA-GEO/LAWA (2015): Hydrogeochemische Hintergrundwerte im Grundwasser und ihre Bedeutung für die Wasserwirtschaft
 - LAWA (2016): Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser
 - LAWA (2006): Anforderungen des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen

Zielfragen Workshop 4

Thermische In-situ-Sanierung (TISS)



TUBA
DAMPF-LUFT-INJEKTION




THERIS
FESTE WÄRMEQUELLEN

Dampfinjektion / Dampf-Luft-Injektion (TUBA-Verfahren)


- konvektive Erwärmung
- gut durchlässiger Boden (Sand, Kies)

Feste Wärmequellen (THERIS-Verfahren)

- konduktive Erwärmung
- gering durchlässiger Boden (Schluff, Lehm, Mergel, Ton ...)



- organische Schadstoffe
- ungesättigte und gesättigte Zone





- Sand ... Ton ... Festgestein
- kurze Sanierungszeit
- robuste, steuerbare Prozesse
- wirtschaftlich
- energiesparend

Altlastentag Hannover 2018
reconsite GmbH
Seite 8

i-SAV® - Aufbau

Mischeinheit für

Direct-Push Einheit zur Injektion

Folie 4 von 24

Sanierungsziele sind nur in Bezug auf den konkreten Einzelfall festzulegen (diskutiert auf Basis eines Beispiels der Stadt Göttingen).

1. Was sind die Voraussetzungen für In-Situ-Sanierungsmaßnahmen?

Ich muss die Gesamt-Architektur des Schadens kennen (Gesamtverständnis, Geologie, Hydrogeologie, Schadensbild, Redox-Milieu)

(Detailierungsgrad hängt vom Verfahren ab)

Betrachte ich nur die Quelle oder auch die Fahne

Gemeinsame Bearbeitung der Machbarkeitsstudie von Ing.-Büro und Sanierungsfirma

Einsatz von MIP-Verfahren und anderen Vor Ort-Verfahren im Vorfeld

Nicht klassische Verfahren benötigen i. d. R. höheren Aufwand für die Erkundung

Bereitschaft vergütete Ideenwettbewerbe im Vorfeld durchzuführen

Thermische Verfahren sind auch für Phasenbehandlungen möglich

2. Wie sind die Erfahrungen in Bezug auf wasserrechtliche Genehmigungen?

Wissenschaftliche Zwecke und Gefahrenabwehr benötigen keine wasserrechtliche Genehmigung?

Unterschied Quelle / Fahne

Problem: Aquatische Tests für Oberflächenwasser werden auf das Grundwasser übertragen

Wird sehr heterogen im Vollzug bearbeitet (Kenntnisstand des Bearbeiters wirkt sich extrem aus)

Für Auskofferungsmaßnahmen sind i. d. R. keine wasserrechtlichen Genehmigungen erforderlich

in situ – Verfahren werden i. d. R. als Lösung für die gesättigte Zone wahrgenommen

Kernthesen WS 5

1. Netzausbau ist eine Herausforderung auch im Hinblick auf die dabei anfallenden Abfälle

- Schaffung der erforderlichen technischen Infrastruktur
- Erhebliche Kostenvorteile können generiert werden
- Der Fokus muss stärker auf die operative Umsetzung gelegt werden.
- Die Technik ist im Grundsatz vorhanden.

2. Beim offenen Leitungsbau und beim Horizontalbohrverfahren gibt es Aufgabenstellungen, die noch gelöst werden müssen.

- Einrichtung von BImSchG-genehmigten Lagerplätzen
- Reduzierung des Untersuchungsaufwandes durch Beprobung gleichartiger Kleinmengen (z.B. Aushub von Hausanschlüssen)
- Bewertung von Bohrschlämmen (auch im Hinblick auf Untersuchungsparameter)
- Bewertung von Sekundärspülungen (auch im Hinblick auf die Bewertung des Endes der Abfalleigenschaft und im Hinblick auf die bauphysikalischen Anforderungen)
- Beprobung von Bohrspülungen in den Zwischenlagern)
- Gestaltung von Ausschreibungen hinsichtlich der Umsetzung (bei offenem Leitungsbau und bei Horizontalbohrverfahren) - klare Vorgaben für die Entsorgung.
- Informationsveranstaltung der betroffenen Wirtschaft (Netzbetreiber, Bau- und Entsorgungsunternehmen) über „Möglichkeiten“ und „Notwendigkeiten“ mit Unterstützung des MU
- Einheitliche Zuordnung von Bohrschlämmen zu Abfallschlüsseln der AVV
- Entwicklung einer flächendeckenden Anlagenstruktur für die Aufbereitung von Bohrschlämmen.

Workshop 6:

Zusammenfassende Kernthesen

1. Die stoffliche Bewertung von mineralischen Abfällen (feste Gemische) als wassergefährdender Stoff wird kompliziert und ist in vielen Fällen nicht eindeutig, wenn die Einstufung nach § 10 AwSV durch den Betreiber selbst vorgenommen wird. Ziel sollte es sein, mit der pauschalen Einstufung als allgemein wassergefährdender Stoff (awg) zu recht zu kommen. Die Schwierigkeiten bei der Einstufung gemäß § 10 AwSV sollten nicht zum Anlass genommen werden, um das eingeführte System in Frage zu stellen.
2. Die Planung einer Baustelle, auf der mineralische Abfälle anfallen, ist unter Bezug auf die AwSV sorgfältig zu planen. Insbesondere sind AwSV-relevante Aktivitäten sauber abzugrenzen (§14 AwSV), um die technischen Anforderungen der AwSV gezielt für diese Bereiche umsetzen zu können, auch um Kosten zu sparen.
3. Beim Umgang mit mineralischen Abfällen sollte immer beachtet werden, dass die Anforderungen der AwSV nur einen Teil der gesetzlichen Anforderungen an den Umgang darstellt.
4. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigungen nach WHG können von der AwSV abweichende Regelungen getroffen werden. Dieses gilt insbesondere für Abfälle >Z1.1, die ausgebaut, behandelt und wieder eingebaut werden, insbesondere auf derselben Baustelle (Ressourceneffizienz).
5. Für die Praxis werden einige Klarstellungen für notwendig gehalten. Dazu zählen u.a.: Was heißt „unmittelbar durch Bautätigkeiten anfällt“? (§ 13 AwSV) u.a. für Linienbaustellen; Selbsteinstufung nach § 10 AwSV in Verbindung mit Anlage 1 Punkt 2.2 AwSV.

Ergebnisse WS 7

Boden wird häufig noch ungenügend berücksichtigt

Andere Interessen werden häufig höher gewichtet als Bodenschutz

Es sind aber positive Entwicklungen zu verzeichnen

1. Gesetzliche Regelungen sind ungenügend
2. Wissenschaftliche Qualität allein ist nicht ausreichend Bodenschützer sind oftmals zu wissenschaftlich und für andere nicht so leicht verständlich. Bodenschutz muss plakativer, nachvollziehbarer und auch einfacher dargestellt (ohne zu verfälschen!) werden!
3. Die Politik, Planer und Öffentlichkeit müssen überzeugt werden
4. Wir brauchen ein bundeseinheitliches Bodenbewertungskonzept, um unterschiedliche Interessengruppen in der Planungspraxis besser zu erreichen.
 - Bewertung des Ist-Zustandes
 - Bewertung der Beeinträchtigung (des Eingriffs)
 - Bewertung der Maßnahmen (Kompensation)Bodenkundliche Baubegleitung wird als wichtige Vermeidungsmaßnahme angesehen und immer stärker akzeptiert
Linienbaustellen evtl. Wegbereiter?
5. Sensibilisierung der technischen Planung in Bezug auf das Schutzgut Boden wird als notwendig erachtet (Vermeidung von Abfällen, Verbleib von Boden auf der Fläche, ...)